VERORDNUNG (EWG) Nr. 162/92 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2436/91 über die Ausschreibung des Verkaufs zur Ausfuhr von Tabakballen aus Beständen der deutschen, griechischen und italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1737/91 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2436/91 der Kommission (5) erfolgt eine Ausschreibung für den Verkauf von Tabakballen aus Beständen der deutschen, griechischen und italienischen Interventionsstelle zur Ausfuhr.

Die der Übernahme des Tabaks durch den Zuschlagsempfänger gesetzte Frist sollte insbesondere den betreffenden Mengen, der erworbenen Erfahrung sowie den Anforderungen an eine gute Finanzverwaltung Rechnung tragen.

Die Umrechnungskurse sind so festzulegen, daß die Bieter die von ihnen gebotenen Preise bei Einreichung ihrer Angebote endgültig berechnen können.

Bei den im Rahmen des vierten Verkaufs angebotenen Tabaksorten handelt es sich um sehr gefragte Sorten. Die im Rahmen der zwei ersten Ausschreibungen erzielten Ergebnisse haben die auf dem Weltmarkt erreichten guten Notierungen bestätigt, so daß sich ein höherer Verkaufswert ergeben dürfte, wenn bei den zu verkaufenden Partien nach ihrem Erntejahr unterschieden würde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2436/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 4*

   Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 genannte Frist für die Abnahme des Tabaks durch den Zuschlagsempfänger ist auf Ende des dritten Monats nach dem Tag der Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* festgesetzt."

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 7*

   Die in Ecu ausgedrückten Beträge werden mit dem landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der am Ende der Angebotsfrist gemäß Artikel 3 gilt."

3. Die im Anhang für den vierten Verkauf vorgenommene Partienbeschreibung wird durch die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 10. 8. 1991, S. 23.

ANHANG

„Vierter Verkauf

Partie Nr.	Sorte	Ernte	Interventionsstelle	Gewicht in kg
1	Basmas	1986	Ydagep	238 844
2	Basmas	1987	Ydagep	91 826
3	Basmas	1988	Ydagep	3 119 982
4	Basmas	1989	Ydagep	3 168 839
5	Katerini	1986	Ydagep	459 948
6	Katerini Katerini	1988 1988	Ydagep AIMA	2 617 348 402 322
7	Katerini Katerini	1989 1989	Ydagep AIMA	1 817 793 98 170
8	Kaba Koulak Cl.	1986	Ydagep	1 190 990
9	Kaba Koulak Cl.	1988	Ydagep	5 723 391
10	Kaba Koulak Cl.	1989	Ydagep	5 411 171"